

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Formblatt 1: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang II FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
RL D	V
RL Brandenburg	3
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</u>	
<p>Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlräume), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitategnung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhäufen, Erdnarisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden.</p> <p>Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Spezielle Untersuchungen zum Vorkommen der Art wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben durchgeführt. Insgesamt erfolgten 5 Nachweise der Zauneidechse. Ein Einwandern in den Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V _{AFB1} Bauzeitenregelung	
V _{AFB6} Bauzeitliche Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Im Zuge der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie des Aufbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Durch die Maßnahmen V _{AFB1} und V _{AFB7} kann ein Einwandern ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.	

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Formblatt 1: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Eine erhöhte betriebsbedingte Störung kann nicht abgeleitet werden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im räumlichen Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse nachgewiesen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen <u>nicht</u> zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Formblatt 2: Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang II FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
RL D	3
RL Brandenburg	2
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</u>	
<p>Der Laubfrosch gehört zu den bekanntesten Amphibien Mitteleuropas. Er kann zwischen drei und fünf Zentimeter groß werden und ist blattgrün gefärbt. Durch die Haftscheiben an den Enden der Finger und Zehen, können Laubfrösche als einzige Amphibienart Mitteleuropas auch in Gebüsch und Bäumen gefunden werden. Als Fortpflanzungsgewässer nutzen Laubfrösche häufig fischfreie, besonnte und vegetationsfreie Kleingewässer. Wichtig ist das Vorhandensein strukturreicher Hochstaudenfluren und Gehölzen in der Nähe, welche als Landlebensraum außerhalb der Fortpflanzungszeit genutzt werden. Der Laubfrosch besiedelt Brandenburg heute nur noch lückenhaft. Große Laubfroschpopulationen von bis zu 500 Individuen finden sich noch in der Uckermark bis hin in den nördlichen Barnim, entlang der Elbe und in einigen Niederlausitzer Teichgebieten. Selten umfassen Vorkommen bis zu 1000 adulte Tiere. In vielen Fällen sind die Populationen individuenarm mit weniger als 50 adulten Tieren. Im Westen Brandenburgs ist die Verbreitungslücke augenfällig.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Laubfrosch wurde durch die Rufen im Feuerlöschteich nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
V _{AFB1} Bauzeitenregelung	
V _{AFB6} Bauzeitliche Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Im Zuge der baufeldvorbereitenden Maßnahmen sowie des Aufbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Durch die Maßnahmen V_{AFB1} und V_{AFB7} kann ein Einwandern ins Plangebiet und eine Tötung oder Verletzung von Individuen aber wirksam verhindert werden.</p>	
Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Formblatt 2: Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Eine erhöhte betriebsbedingte Störung kann nicht abgeleitet werden.	
Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Im räumlichen Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Laubfrosch nachgewiesen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen <u>nicht</u> zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)